

§ 5 WPFV Antragsunterlagen

WPFV - Wertpapierfirmenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Antrag gemäß § 4 hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Darstellung der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma;
2. eine Darlegung der Gründe, warum die Wertpapierfirma die Anforderungen für die Ausnahme von der Liquiditätsanforderung erfüllt;
3. Nachweise für das Fehlen von relevanten Risiken, insbesondere Liquiditätsrisiken.

In Kraft seit 01.02.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at